

Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Gnarrenburg

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 09.03.2020 für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes in der Gemeinde Gnarrenburg ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Gnarrenburg zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Dabei sind wetterbeständige und nicht veränderbare Ziffern bzw. Buchstaben zu verwenden. Die Anbringung der Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde Gnarrenburg zu erfolgen.

§ 2

Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von 10 cm nicht unterschreiten. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

§ 3

1. Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden; jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische.
2. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
3. Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer auch an den Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
4. Die Hausnummer muss von der Straßenseite aus lesbar sein und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
5. Die Hausnummer muss stets in gut lesbarem Zustand gehalten werden und ist, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde zu erneuern.

§ 4

Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 5

Die Nummernschilder hat der Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 6

Ordnungswidrig handelt gemäß § 59 Abs. 1 NPOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.

§ 7

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gnarrenburg, den 09.03.2020

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

Verkündung der Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Gnarrenburg: am 15.03.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)